

# Satzung

Hamburg, 2017



Dachverband für Technologen/-innen  
und Analytiker/-innen  
in der Medizin Deutschland e.V.

## SATZUNG

angenommen von  
der 6. Hauptversammlung am 24. Januar 1976  
*Satzungsänderung angenommen von*

der 10. Jahreshauptversammlung am 26. Januar 1980  
der 11. Jahreshauptversammlung am 21. März 1981  
der 14. Jahreshauptversammlung am 17. März 1984  
der 17. Jahreshauptversammlung am 21. März 1987  
der 20. Jahreshauptversammlung am 10. März 1990  
der 22. Jahreshauptversammlung am 07. März 1992  
der 24. Jahreshauptversammlung am 12. März 1994  
der 25. Jahreshauptversammlung am 18./19.03. 1995  
der 28. Jahreshauptversammlung am 14. März 1998  
der 30. Jahreshauptversammlung am 11. März 2000  
der 32. Jahreshauptversammlung am 09. März 2002  
der 35. Jahreshauptversammlung am 19. März 2005  
der 39. Jahreshauptversammlung am 14. März 2009  
der 41. Jahreshauptversammlung am 10. März 2012  
der 42. Jahreshauptversammlung am 15. März 2014  
der 44. Jahreshauptversammlung am 09. April 2016  
der 45. Jahreshauptversammlung am 06. Mai 2017

Dachverband für Technologen/-innen und  
Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V.  
Spaldingstraße 110 B  
20097 Hamburg  
Tel.: 040-23 51 17-0  
Fax.: 040- 23 33 73  
E-Mail: [info@dvta.de](mailto:info@dvta.de)  
<http://www.dvta.de>

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V.“ (DVTA) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 2 Der DVTA hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es sei denn es ist in der Geschäftsordnung anders geregelt.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

- 1 Aufgabe des DVTA ist die Wahrnehmung der Berufs- und Standesinteressen, insbesondere durch:
  - a) Fachkundige Stellungnahme und Initiative zur Arbeit des Gesetzgebers,
  - b) fachkundige Arbeiten zur Verbesserung, Entwicklung und Förderung der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung,
  - c) Zusammenarbeit mit Berufsorganisationen im In- und Ausland.
- 2 Der DVTA bezweckt die Wahrung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Interessen seiner abhängig beschäftigten Mitglieder. Er nimmt diese Interessen grundsätzlich gegenüber deren Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden wahr, er schließt Tarifverträge ab und ist bereit, gewerkschaftliche Kampfmittel anzuwenden oder mit den Gewerkschaften zu kooperieren.
- 3 Der DVTA unterstützt Maßnahmen zur Förderung der Selbstständigen bzw. Freiberuflichen.
- 4 Der DVTA ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

## § 3

### Mitgliedschaft

- 1 a) **Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann werden:**

**Ziffer 1** – jede medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/assistent.

**Ziffer 2** – jede/jeder medizinisch-technische Radiologieassistentin/assistent.

**Ziffer 3** – jede/jeder medizinisch-technische Assistentin/Assistent für Funktionsdiagnostik.

**Ziffer 4** – jede/jeder veterinärmedizinisch technische Assistentin/Assistent.

**Ziffer 5** – jede/jeder staatlich anerkannte/r technische Assistentin/Assistent, die/der auf dem Gebiet der Medizin arbeitet.

**Ziffer 6** - jede/jeder Biomedizinische Analytiker/in sowie jede/jeder Radiologietechnologe/in.

- b) Außerordentliches **Mitglied** mit Stimmrecht, kann auf Antrag werden, wer die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 a) erfüllt und entweder nicht erwerbstätig ist oder sich als Schüler/in oder Studierende/r in einer grundständigen Ausbildung (§ 3 Abs. 1 a) befindet.
  - c) **Der Nachweis** über die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 b) ist jährlich zum 31.10. des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr zu erbringen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, hat das Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitglieder im (Alters-)Ruhestand sind von dieser Regelung befreit.
  - d) **Förderndes Mitglied** ohne Stimmrecht kann werden, wer den Berufsstand der technischen Assistentinnen/Assistenten in der Medizin fördert. Juristische Personen haben grundsätzlich keinen Leistungsanspruch. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand einen Leistungsanspruch gewähren, insbesondere bei MTA-Schulen
  - e) **In besonders begründeten Fällen** kann der Bundesvorstand beschließen, dass auch Personen, die nicht unter § 1 a) Ziffer 1 bis 6 fallen, insbesondere MFA, BTA, etc., Mitglied mit Stimmrecht werden können.
- 2** Über den schriftlichen förmlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3** Zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht können auch natürliche Personen benannt werden, die den Berufsstand der technischen Assistentinnen /Assistenten in besonderem Maße gefördert haben.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### 1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

- 2** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Die Erklärung muss zum

30.09. in der Geschäftsstelle vorliegen. Die Erklärung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen.

- 3 Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Schiedsgerichts (§ 16) möglich.

**Ein wichtiger Grund kann insbesondere sein:**

- a) wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des DVTA geschädigt wird,
- b) wenn ein Mitglied gegen satzungsmäßige Interessen verstößt,
- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages länger als sechs Monate ab Fälligkeit im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief der Präsidenten/innen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Bundesvorstands ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit Zugang des Beschlusses des Vorstands. Die Einlegung der Berufung hat bei der Geschäftsstelle des DVTA e.V. zu erfolgen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 1 Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a), 1 b), 1 d) und 1 e) zahlen den durch die Hauptversammlung festgelegten Beitrag. Der Beitrag ist bis Ende Februar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- 2 Mitglieder nach § 3 Abs. 3 sind beitragsfrei.
- 3 Fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) als natürliche Personen zahlen den festgelegten Beitrag. Juristische Personen zahlen jeweils mindestens das Vierfache des festgelegten Beitrages.

## **§ 6**

### **Geschäftsstelle**

Der Verband führt seine Geschäfte mit Hilfe einer Geschäftsstelle.

## § 7

### Organe des DVTA

#### 1. Die Organe des DVTA sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 8),
- b) der Bundesvorstand (§ 9),
- c) die Landesvorstände (§ 12),
- d) die Mitgliederversammlungen der Landesvertretungen (§ 13).

2. a) Mitglied eines Organs kann werden, wer Mitglied nach § 3 Abs. 1a / 1b des DVTA ist.

b) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 e) sind nur in den Mitgliederversammlungen der Landesvertretungen wahlberechtigt. Sie sind nicht wählbar als stimmberechtigte Delegierte zur Hauptversammlung und/oder als Landesvorstand.

## § 8

### Hauptversammlung

#### 1 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes (§ 9), den Sprechern/innen der Fachvertretungen (§ 11), den Landesvorständen (§ 12) und den gewählten Delegierten der Landesvertretungen (§ 13 Abs. 7).

#### 2 Zuständigkeiten

- a) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des DVTA
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung, Schiedsordnung und über Anträge
- c) Auflösung des DVTA
- d) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Bundesvorstands
- e) Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Bundesvorstandes (Jahresabschlusses)
- f) Entgegennahme und Diskussion der Geschäftsberichte der Landesvorstände
- g) Entlastung des Bundesvorstandes

- h)** Genehmigung des Rahmen-Haushaltsplans
- i)** Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- j)** Festlegung des Delegiertenschlüssels
- k)** Beschlussfassung über Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 8 Nr. 8
- l)** Bestätigung der Sprecher/innen der Fachvertretungen, Laboratoriumsmedizin, Radiologie, Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin
- m)** Wahl der Fachvertretungen Internationale Verbände
- n)** Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Fachvertretungen

### **3 Einberufung**

- a)** In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird vom Bundesvorstand durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- b)** Außerordentliche Hauptversammlungen müssen mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch den Bundesvorstand einberufen werden.  
Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse des DVTA es erfordert oder wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Bundesvorstand verlangen.

### **4 Tagesordnung / Anträge**

- a)** Die vorläufige sowie die endgültige Tagesordnung setzt der Bundesvorstand fest. Die endgültige Tagesordnung und die Anträge/Anfragen sind den Mitgliedern der Hauptversammlung drei Wochen vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- b)** Anträge von antragsberechtigten Personen, über die in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung entschieden werden soll, sind dem Bundesvorstand zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Gleiches gilt für Anfragen.
- c)** Dringlichkeitsanträge sind von der Regelung § 8 Abs. 4 a nicht betroffen.
- d)** Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **5 Stimmrecht**

Die unter § 8 Abs. 1 Genannten haben als stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung jeweils eine Stimme.

- a) Fällt ein/e Delegierte/r aus, rückt ein/e Ersatzdelegierte/r nach.
- b) Eine Stimmübertragung der anderen unter § 8 Abs.1 Genannten auf die jeweils gewählte Stellvertretung ist möglich.

## **6 Beschlussfassung**

- a) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet die nächste Hauptversammlung auf Beschluss des Bundesvorstandes binnen einer Frist von vier Wochen statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.
- b) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des DVTA ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen möglich.

## **7 Protokollierung**

- a) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, sofern in der Satzung nichts anders geregelt ist (wie z.B. bei Satzungsänderungen). Das Ergebnisprotokoll ist von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Die Feststellungen, die das Ergebnisprotokoll enthalten muss, regelt die Geschäftsordnung des DVTA.
- b) Bei Satzungsänderungen ist der gesamte und genaue Wortlaut anzugeben.

## **8 Öffentlichkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist öffentlich. Bestimmte Punkte der Tagesordnung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.



## § 9

### Bundесvorstand

#### 1 Zusammensetzung

Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) Der Präsidentin / dem Präsidenten, die/der eine/ein medizinisch-technische/r Assistent/in der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin sein muss.
- b) Der Präsidentin/ dem Präsidenten, die/der ein/eine medizinisch-technische/r Assistent/in der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik sein muss.
- c) Einer/einem Stellvertreter/in der Präsidentin/des Präsidenten, die/der eine/ein medizinisch-technische/r Assistent/in der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin / Veterinärmedizin sein muss.
- d) Einer/einem Stellvertreter/in der/des Präsidentin /Präsidenten die/der ein/eine medizinisch-technische/r Assistent/in der Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik sein muss.
- e) Ein/eine Schatzmeister/in (Fachrichtung L/V oder R/F)

#### 2 Vertretung

- a) Der DVTA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Präsidenten/innen und/oder deren Stellvertreter/in vertreten. Es ist jeweils ein/e Präsident/in gemeinsam mit der/dem anderen Präsidentin/en oder deren/dessen Stellvertreter/in vertretungsberechtigt.
- b) Im Innenverhältnis sind die Präsidenten/innen angewiesen, nach Möglichkeit gemeinsam zu handeln und nur in Ausnahmefällen – insbesondere bei Verhinderung der/des anderen Präsidenten/in – gemeinsam mit deren/dessen Stellvertreter zu handeln.
- c) Ein Verhinderungsfall liegt insbesondere vor, wenn die Präsidentin/der Präsident aus beruflichen Gründen ihre Amtsgeschäfte nicht ausüben kann.

#### 3 Zuständigkeit

Die Präsidenten/innen vertreten den DVTA in allen Verwaltungsangelegenheiten und Rechtsgeschäften gemeinsam. Ihnen obliegt die Führung der ihnen nach Gesetz und Satzung übertragenen Geschäfte.

In den Zuständigkeitsbereich des Bundesvorstandes (§ 9 Abs. 1 a) - e) fallen insbesondere:

- a) Die Umsetzung der Aufgaben und Zwecke des DVTA gemäß § 2 der Satzung zu gewährleisten,

- b) Offizielle Erklärungen und Stellungnahmen für den DVTA abzugeben,
- c) Ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und Sicherung der Einhaltung der steuerrechtlichen Pflichten,
- d) Vorbereitung der Sitzungen der Hauptversammlung und Bundesvorstandssitzung des DVTA und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
- e) Auskunft über die Bundesvorstandstätigkeit, was insbesondere auch den Rechenschaftsbericht umfasst,
- f) Genehmigung von Projektgruppen gemäß F der Geschäftsordnung,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Personalvorschläge zur Hauptversammlung
- i) Erstellung des Rahmenhaushaltsplans.

#### **4 Wahl**

- a) Die Bundesvorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 a) – d) sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung von der jeweiligen Fachrichtung einzeln und geheim zu wählen.
- b) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister (§ 9 Abs. 1 e) wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung geheim gewählt.

#### **5 Amtszeit**

- a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wird ein Amt bei der Neuwahl nicht besetzt, bleibt es bis zur nächsten Hauptversammlung unbesetzt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes kann vorzeitig dadurch beendet werden, dass auf Antrag die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln neu wählt. Die Neuwahl gilt für den Rest der Amtsperiode.
- c) Scheidet eine/ein Präsident/in innerhalb einer Amtsperiode aus, so übernimmt die jeweilige Stellvertretung das Amt der Präsidentin/des Präsidenten bis zur nächsten Wahl, es sei denn, die Hauptversammlung entscheidet über die Besetzung auf Antrag neu.
- d) Wenn mind. die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder ausscheidet bzw. zurücktritt, muss unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

#### **6 Sitzungen**

Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.

## **7 Protokollierung**

Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Hauptamtlichkeit der Präsidentin/des Präsidenten**

- 1.** Der/die Präsident/in kann ihre/seine Tätigkeit hauptamtlich ausüben.  
Im Falle der Hauptamtlichkeit erhält sie eine dienstvertraglich festzulegende angemessene Vergütung.  
Der übrige Bundesvorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2.** Beim Abschluss des Dienstvertrages mit der/dem hauptamtlichen Präsident/in wird der DVTA vom der Schatzmeisterin, dem /Schatzmeister und einem anderen Bundesvorstandsmitglied, das aber nicht der Fachrichtung der/dem hauptamtlichen Präsidentin/Präsident angehören darf, vertreten.
- 3.** Der abgeschlossene Dienstvertrag mit einer/m hauptamtlichen Präsident/in (sog. Wahlanstellungsverhältnis) ist befristet und auflösend bedingt durch den Ablauf ihrer Amtszeit. Das Wahlanstellungsverhältnis ist auch auflösend bedingt durch jedwede außerhalb der Wahlperiode erfolgende Neuwahl der Präsidentin/dem Präsidenten oder das Ausscheiden der/des hauptamtlichen Präsidentin/Präsident aus anderen Gründen, wie insbesondere Amtsniederlegung, Abwahl, Ausschluss der/des Präsidentin/Präsidenten, Tod etc.

## **§ 11**

### **a) Fachvertretungen Laboratoriumsmedizin und Radiologie**

Zur Gewährleistung der regionalen Zusammenarbeit werden die Fachvertretungen Laboratoriumsmedizin und Radiologie eingerichtet.

#### **1 Zusammensetzung**

Mitglieder der Fachvertretung Laboratoriumsmedizin oder der Fachvertretung Radiologie sind insbesondere:

- a. die/der Präsident/ der Fachrichtung der Fachvertretung sowie deren/dessen Stellvertretung
- b. die Landesvorstand der Fachrichtung
- c. die Vertretung in den internationalen Verbänden und Vereinigungen der Fachrichtung der Fachvertretung.

#### **2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten der Fachvertretung der Laboratoriumsmedizin und der Fachvertretung der Radiologie sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **2 Wahlen**

Die/Der Sprecher/-innen bzw. deren Stellvertretungen der Fachvertretung Laboratoriumsmedizin bzw. der Fachvertretung Radiologie, sind auf Personalvorschlag der maßgebenden Fachvertretung, von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung zu bestätigen.

#### **3 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann dadurch vorzeitig beendet werden, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung, auf Antrag der Fachvertretung, die/den neu vorgeschlagene/n Sprecher/in bestätigen. Die Neubestätigung gilt für die Restdauer der Amtsperiode.

## **b) Fachvertretungen Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin**

### **1 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten der Fachvertretung Funktionsdiagnostik und Veterinärmedizin sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### **2 Wahlen**

Die/Der Sprecher/-innen bzw. deren Stellvertretungen der Fachvertretung Funktionsdiagnostik bzw. Veterinärmedizin, sind auf Personalvorschlag der maßgebenden Fachvertretung von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung zu bestätigen.

### **3 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann dadurch vorzeitig beendet werden, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung, auf Antrag der Fachvertretung, die/den neu vorgeschlagene/n Sprecher/in bestätigen. Die Neubestätigung gilt für die Restdauer der Amtsperiode.

## **c) Fachvertretungen in den internationalen Verbänden und Vereinigungen**

### **1 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten der Fachvertretungen in den internationalen Verbänden und Vereinigungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### **2 Wahlen**

Die Fachvertretungen in den internationalen Verbänden und Vereinigungen sind auf Personalvorschlag der maßgebenden Fachvertretung, von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung zu wählen.

### **3 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann dadurch vorzeitig beendet werden, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Vertretung in den internationalen Verbänden und Vereinigungen neu wählen. Die Neuwahl gilt für die Restdauer der Amtsperiode.

## § 12

### Landesvorstand

#### 1 Landesvertretungen

Es gibt zehn Landesvertretungen, die jeweils einen Landesvorstand haben.

Die Unterteilung wie auch die Zugehörigkeit zu einer Landesvertretung regelt die Geschäftsordnung.

#### 2 Zusammensetzung

Der Landesvorstand sollte aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern bestehen:

- a) der/dem Vorsitzenden der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin sowie mindestens zwei Stellvertreter/innen,
- b) der/dem Vorsitzenden der Fachrichtung Radiologie/ Funktionsdiagnostik sowie mindestens zwei Stellvertreter/innen

#### 3 Zuständigkeit

Der Landesvorstand führt die ihm von der Mitgliederversammlung der Landesvertretung und der Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Landesvertretung,
- b) Repräsentation des DVTA auf regionaler Ebene,
- c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung der Landesvertretung,
- d) Bearbeitung und ggf. Weiterleitung der Mitgliederanfragen,
- e) Werbung und Information auf regionaler Ebene,
- f) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
- g) Kontakte zu MTA-Ausbildungsstätten, Krankenhäusern, Arbeitsämtern und anderen regionalen Organisationen,
- h) Führung der Landeskassen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und quartalsweise Abgabe der Kassenberichte.
- i) Personalvorschläge zur Hauptversammlung

## **4 Wahlen**

- a) Der Landesvorstand (§ 12 Abs. 1) ist von den stimmberechtigten Vertretern der jeweiligen Fachrichtung einzeln und geheim zu wählen.
- b) Die Stellvertreter/innen der Fachrichtung Laboratoriumsmedizin/Veterinärmedizin werden von den Mitgliedern der Fachrichtung geheim gewählt, die Stellvertreter/innen der Fachrichtung Radiologie/ Funktionsdiagnostik werden von den Mitgliedern der Fachrichtung in einem weiteren Wahlgang geheim gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- c) Scheidet ein/e Landesvorsitzende/r eines Landesvorstandes innerhalb der Amtsperiode aus, so rückt kommissarisch die/der Stellvertreter/in der jeweiligen Fachrichtung nach, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- d) Der Landesvorstand der Landesvertretung ergänzt sich durch Wahl des ausgeschiedenen Landesvorstandes der Landesvertretung auf der nächsten Mitgliederversammlung der Landesvertretung.

## **5 Amtszeit**

Die Amtszeit des Landesvorstandes der Landesvertretung beträgt vier Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an.

Die Wahl erfolgt in jedem zweiten Jahr mit ungerader Jahreszahl. Wiederwahl ist zulässig.

Die Neuwahl muss spätestens ein halbes Jahr nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.

Der Landesvorstand der Landesvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit kann vorzeitig dadurch beendet werden, dass die Mitgliederversammlung der Landesvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln neu wählt.

Die Neuwahl gilt für die Restdauer der Amtsperiode des abgewählten Landesvorstands der Landesvertretung.

## **§13**

### **Mitgliederversammlung der Landesvertretung**

#### **1 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung besteht aus den Mitgliedern einer Landesvertretung und dem Landesvorstand.

#### **2 Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung ist zuständig für:

- a) Bestellung und Widerruf der Bestellung des Landesvorstandes der Landesvertretung,

- b) Wahl von zwei Kassenprüferinnen und einer Stellvertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
- c) Entgegennahme und Diskussion der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Landesvorstandes der Landesvertretung,
- d) Wahl der Delegierten sowie Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung über Anträge

### **3 Einberufung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Landesvertretung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Landesvorstand der Landesvertretung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Landesvertretung dies beantragt.
- b) Die Einladung erfolgt grundsätzlich über die Verbandszeitschrift unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Termins unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung kann auch an eine überregionale Versammlung gekoppelt sein, die fachrichtungsübergreifend ist.
- c) Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesvertretung einberufen.

### **4 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung der Landesvertretung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Landesvertretung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **5 Protokollierung**

§ 8 Abs. 7 gilt sinngemäß. Eine Kopie des Ergebnisprotokolls ist innerhalb eines Monats dem Präsidium zu übersenden.

### **6 Kassenprüfung**

- a) Mindestens eine Kassenprüferin sowie eine Stellvertretung werden alle 2 Jahre gewählt.
- b) Die Kassenprüfer/innen führen bei den jeweiligen Landesvorständen der Landesvertretungen die Kassenprüfungen durch.
- c) Die Kassenprüfberichte sind dem/der Schatzmeister/-in des DVTA über die Geschäftsstelle des DVTA zuzuleiten.



## **7 Delegiertenwahl**

Die Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung erfolgt gemeinsam; die Anzahl der je Fachrichtung gemeinsam zu wählenden Delegierten richtet sich nach dem jeweiligen Verteilerschlüssel der Landesvertretung. (gestrichen)

Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 14**

## **Veröffentlichungen des DVTA**

Mitteilungen des DVTA für die Mitglieder werden in der Verbandszeitschrift und/oder im Newsletter veröffentlicht.

### **§ 15**

## **Geschäftsordnung**

Das Nähere zu dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 16**

## **Das Schiedsgericht**

- a) Über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 4 Abs. 1 d) entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und der Gang des Verfahrens ist in der Schiedsordnung geregelt.

### **§ 17**

## **Auflösung des DVTA**

- a) Die Auflösung des DVTA kann nur mit einer in § 8 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist der Bundesvorstand der gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidator.
- b) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach Beschluss der Hauptversammlung einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung und deren Änderungen treten mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.